

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

# **Thüringer Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

## **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Auf Basis des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz 1971 S. 44), zuletzt geändert durch Abkommen vom 20. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 318), obliegt dem in Mainz ansässigen Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen die Erstellung der schriftlichen Prüfungsfragen und die Bearbeitung von Prüfungsgegenständen in den approbierten Heilberufen im Rahmen des vom Bundesgesetzgeber erteilten Aufgabenzuschnitts.

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ist änderungsbedürftig, nachdem mit den Änderungen der zahnärztlichen Approbationsordnung (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148), grundlegende Änderungen der staatlichen Prüfungen innerhalb der zahnärztlichen Ausbildung erfolgt sind. Im Hinblick auf den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist nach § 73 Abs. 2 ZApprO geregelt, dass sich die Länder bei der Erstellung der Prüfungsfragen einer Einrichtung bedienen sollen, die die Aufgabe hat, die Prüfungsfragen vorzubereiten. Diese Aufgabe soll das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen übernehmen. Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen soll dementsprechend um diese Aufgabe ergänzt werden. Auch durch die grundlegende Novellierung der psychotherapeutischen Ausbildung durch das Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139), haben sich Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ergeben.

Mit dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen werden dieses neue bundesrechtliche Aufgabenfeld ergänzt sowie weitere Aktualisierungserfordernisse aufgegriffen. Un-

ter anderem wird die Bezeichnung des Instituts dem geänderten Aufgabenspektrum angepasst und soll zukünftig "Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen" lauten.

Zur innerstaatlichen Geltung und Anwendung bedarf das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen als Staatsvertrag der Transformation in Landesrecht. Nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bedürfen Staatsverträge der Zustimmung des Landtags. Die Zustimmung erfolgt durch Gesetz.

## **B. Lösung**

Erlass eines entsprechenden Zustimmungsgesetzes

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Die bundesgesetzliche Erweiterung des Aufgabenfelds des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen bedingt Mehraufwendungen, insbesondere durch zusätzlichen Personal- und Sachaufwand. Die Länder beteiligen sich an den nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel, vergleiche Artikel 11 Abs. 2 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.

Der finanzielle Bedarf ist bereits antizipierend in die Haushaltsaufstellungen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 eingeflossen. Die Kostenbeteiligung Thüringens ist im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr im Jahr 2020 um 60.224,79 Euro, im Jahr 2021 um 41.649,10 Euro und im Jahr 2022 um 17.658,83 Euro gestiegen.

Weiterer finanzieller Mehrbedarf durch den Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ist nach derzeitigem Stand nicht absehbar. Im Jahr 2023 ist die Kostenbeteiligung Thüringens im Vergleich zum Vorjahr um 7.630,49 Euro gesunken.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 5. März 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. März 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz  
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens  
über die Errichtung und Finanzierung des Instituts  
für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 7. Dezember 2023 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntgemacht.

**Abkommen  
zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des  
Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

**Artikel 1**

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen (IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen."

b) In Absatz 3 werden die Worte "Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister" durch die Worte "Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium" ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I

S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,
2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,
3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,
4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,
5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und
6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Minister (Senatoren)" durch die Worte "Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist."

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "kann" die Worte "mit Zustimmung des Verwaltungsrates" eingefügt.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben sowie die standar-

- disierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,
2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
  3. die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen und
  4. die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen."
4. In Artikel 4 werden die Worte "der Leiter" durch die Worte "die Leiterin oder der Leiter" ersetzt.
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

"(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragsschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt."
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

"Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter."
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte "Vertreters der vertragsschließenden Länder" durch die Worte "seiner Mitglieder" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Die oder der Vorsitzende" ersetzt.
    - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

"Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird."
    - d) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
 

"Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben."
6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte "dem Leiter" durch die Worte "der Leiterin oder dem Leiter" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 Nummer 4 werden die Worte "des Leiters" durch die Worte "der Leiterin oder des Leiters" ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird nach Nummer 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt
    - dd) In Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 

"8. die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3."
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Verweis "Absatz 1 Nr. 2" die Angabe "und 4" eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "Beamten" durch die Worte "Beamtinnen und Beamte" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte "den Leiter" durch die Worte "die Leiterin oder den Leiter" ersetzt.
    - cc) Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
 

"Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von dieser oder diesem zu unterzeichnen."
    - dd) In Satz 5 werden die Worte "des Leiters" durch die Worte "der Leiterin oder des Leiters" ersetzt.
7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

"Die Leiterin oder der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen."
    - bb) In Satz 2 werden das Wort "Er" durch die Worte "Sie oder er" und die Worte "zum Beamten" durch die Worte "zur Beamtin oder zum Beamten" ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte "Der Leiter" durch die Worte "Die Leiterin oder der Leiter" und das Wort "er" durch die Worte "sie oder er" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Der Leiter" durch die Worte "Die Leiterin oder der Leiter" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Er" durch die Worte "Sie oder er" ersetzt.
- cc) in Satz 3 wird das Wort "er" durch die Worte "sie oder er" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Der Leiter" durch die Worte "Die Leiterin oder der Leiter" ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen."
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) in Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "Der Leiter" durch die Worte "Die Leiterin oder der Leiter" und in Halbsatz 2 die Worte "der Vorsitzende" durch "die oder der Vorsitzende" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "Der Leiter" durch die Worte "Die Leiterin oder der Leiter" und die Worte "seinem Vorsitzenden" durch die Worte "seiner oder seinem Vorsitzenden" ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte "des Leiters" durch die Worte "der Leiterin oder des Leiters" und das Wort "seine" durch die Worte "ihre oder seine" ersetzt.
8. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "Nr. 1 und 2" durch die Angabe "Nr. 1 bis 4" ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte "humanmedizinischen und pharmazeutischen" werden durch die Worte "für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen" ersetzt.
- bb) Nach der Verweisung "§ 6 des Psychotherapeutengesetzes" wird die Angabe "vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung" eingefügt.
- c) In Satz 4 werden die Worte "Humanmedizin und Pharmazie" durch die Worte "Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin", die Worte "Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie" durch das Wort "Psychotherapie" und das Wort "Beirat" durch das Wort "Beiräten" ersetzt.
9. In Artikel 9 wird das Wort "Antwortmöglichkeiten" durch die Worte "Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen" ersetzt.
10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort "Beamten" durch die Worte "Beamtinnen und Beamten" und das Wort "Landesbeamte" durch die Worte "Landesbeamtinnen und Landesbeamte" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort "Arbeiter" durch die Worte "Arbeiterinnen und Arbeiter" ersetzt.
11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten "den Ländern" die Worte "nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "Minister (Senatoren)" durch die Worte "Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
12. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten."
13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "erstmalig zum 31. Dezember 1979" gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Beamten" durch die Worte "Beamtinnen sowie Beamten" und das Wort "Versorgungsempfänger" durch die Worte "Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger" ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikations-

urkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Für das Land Baden-Württemberg:

Für den Freistaat Bayern:  
München, den 13. Juli 2023  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Staatsminister für Gesundheit und  
Pflege  
Klaus Holetschek

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den 18. Januar 2024  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, In-  
tegration und Verbraucherschutz  
Ursula Nonnemacher

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Hamburg, den 5. Februar 2024  
Die Senatorin für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie  
und Integration  
Melanie Schlotzhauer

Für das Land Hessen:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für das Land Niedersachsen:  
Hannover, den 20. November 2023  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Soziales, Arbeit, Gesund-  
heit und Gleichstellung  
Dr. Andreas Philippi

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Mainz, den 21. August 2023  
Die Ministerpräsidentin  
vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Ge-  
sundheit  
Clemens Hoch

Für das Saarland:

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Magdeburg, den 31. Mai 2023  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesund-  
heit und Gleichstellung  
Petra Grimm-Benne

Für den Freistaat Sachsen:

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Freistaat Thüringen:  
Erfurt, den 7. Dezember 2023  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesund-  
heit, Frauen und Familie  
Heike Werner



**Begründung zum Zustimmungsgesetz:****A. Allgemeines**

Nachdem sich durch die Änderung der zahnärztlichen Approbationsordnung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148), sowie dem Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139), Änderungen in der Aufgabenwahrnehmung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ergeben haben, bedarf das am 14. Oktober 1970 geschlossene und zuletzt durch Abkommen vom 20. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 318) geänderte Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen einer Anpassung und Aktualisierung.

Mit dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen werden die Aufgabenfelder und Arbeitsumfänge des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen den aktuellen Anforderungen, die sich aus bundesrechtlichen Regelungen ergeben, angepasst. Zudem wird in diesem Zusammenhang eine geschlechtergerechte Sprache implementiert und die Bezeichnung des Instituts dem geänderten Aufgabenspektrum angepasst.

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen bedarf als Staatsvertrag nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen der Zustimmung des Landtags.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1:

In Satz 1 ist die Zustimmung des Landtags zu dem von Thüringen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen enthalten. Mit Satz 2 ist die Veröffentlichung dieses Änderungsabkommens angeordnet.

Zu § 2:

In Absatz 1 ist das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes geregelt.

Mit Absatz 2 ist die Bekanntmachung des Tags des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen festgelegt. Dies ist erforderlich, damit erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen nach seinem Artikel 2 erfüllt sind und das Änderungsabkommen ab dem bekannt gegebenen Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

## **Begründung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

### **A. Allgemeines**

Dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) obliegt auf Basis des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP-Staatsvertrag) vom 14. Oktober 1970, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Dezember 2001 (GVBl. Thüringen 2002 S. 318) geändert worden ist, für die Bereiche der Humanmedizin, Psychotherapie und Pharmazie die Erstellung der schriftlichen Prüfungsfragen und die Bearbeitung der Prüfungsgegenstände.

Am 1. Oktober 2021 traten die Änderungen der zahnärztlichen Approbationsordnung (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, in Kraft. Demnach sind grundlegende Änderungen der staatlichen Prüfungen innerhalb der zahnärztlichen Ausbildung vorgesehen.

Im Hinblick auf den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung regelt § 73 Abs. 2 ZApprO, dass sich die Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, die Prüfungsfragen vorzubereiten. Diese Aufgabe soll das IMPP übernehmen. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Prüfung sind dort noch nicht vorgesehen.

Durch das Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) geändert worden ist, sowie der geplanten Neufassung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Umsetzung des "Masterplanes Medizinstudium 2020" haben sich zudem bereits Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung des IMPP ergeben, beziehungsweise werden sich künftig ergeben. Das sich insoweit geänderte Aufgabenfeld muss aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit ebenfalls im Zuge der aktuell notwendigen Änderung des IMPP-Staatsvertrags berücksichtigt werden.

Das vorliegende Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen greift die vorgenannten notwendigen Änderungsbedarfe auf. Aufgrund des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen werden die Aufgabenfelder und Arbeitsumfänge des IMPP den aktuellen Anforderungen, die sich aus bundesrechtlichen Rechtsquellen ergeben, angepasst. Zudem wird in diesem Zusammenhang eine geschlechtergerechte Sprache implementiert.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Neufassung dient der Änderung der Institutsbezeichnung, um hierdurch der Erweiterung des Aufgabenkatalogs Rechnung zu tragen. Die Abkürzung des Instituts soll gleichwohl beibehalten werden, da sie sich bereits bewährt hat.

Zu Buchstabe b

Die redaktionelle Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der Aufgabenkatalog, der sich aufgrund der geänderten Rechtslage auf Bundesebene ergibt, wird aufgegriffen und umgesetzt. Der neu gefasste Artikel 2 Abs. 1 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen legt dezidiert dar, welche Aufgaben vom IMPP zu übernehmen sind.

Zu Buchstabe b

Die redaktionelle Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Buchstabe c

Durch den neu eingefügten Absatz wird das IMPP als zentrale Stelle bestimmt, die die von den Landesprüfungsämtern mitgeteilten Daten über das endgültige Nichtbestehen einer Staatsprüfung verwaltet und diese Daten im Bedarfsfall auf Nachfrage unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze an das nachfragende Landesprüfungsamt übermittelt.

Zu Buchstabe d

Durch die Ergänzung wird ein Zustimmungserfordernis des Verwaltungsrates als Leitungsgremium des IMPP für Erbringung weiterer Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens durch das IMPP geschaffen.

Zu Nummer 3

Die Neufassung fasst die Verpflichtungen der vertragschließenden Länder sprachlich neu und schafft damit einerseits ein größeres Maß an Rechtssicherheit und greift andererseits die auf Bundesebene vollzogenen Änderungen auf.

Zu Nummer 4

Die redaktionelle Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a und b

Die redaktionellen Änderungen dienen der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Buchstabe c

In Anlehnung an die pandemiebedingten Erfahrungen im Umgang mit telekommunikationsmediengestützten Sitzungsformaten, die sich als flexible Handlungsalternative bewährt haben, wird dem Verwaltungsrat des IMPP die Möglichkeit eingeräumt, seine Sitzungen teilweise oder vollständig telekommunikationsmediengestützt abzuhalten.

Zu Buchstabe d

Aus organisatorischen Zweckmäßigkeitserwägungen wird für den Verwaltungsrat die Möglichkeit der Errichtung einer Geschäftsstelle geschaffen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Die redaktionellen Änderungen dienen der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd

Die neu angefügte Ziffer 8 erweitert die Kompetenzen des Verwaltungsrats um das Zustimmungserfordernis zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens.

Zu Buchstabe b

Für die Beschlüsse über die Berufung der Leiterin oder des Leiters des Instituts und die Regelung seiner Vertretung wird das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Verwaltungsrats geschaffen.

Zu Buchstabe c

Die redaktionellen Änderungen dienen der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 7

Die redaktionellen Änderungen dienen der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Artikel 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung greift sprachlich den im Zuge der Änderung des maßgeblichen Bundesrechts erweiterten Aufgabenumfang des IMPP auf und bezieht hierbei insbesondere den Bereich der Zahnmedizin mit ein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung greift sprachlich den im Zuge der Änderung des maßgeblichen Bundesrechts erweiterten Aufgabenumfang des IMPP auf und bezieht hierbei insbesondere den Bereich der Zahnmedizin mit ein. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9

Die Ziffer greift die sprachlichen Änderungen, die sich im Zuge der Änderung des maßgeblichen Bundesrechts ergeben, auf und dient mithin der Schaffung von Rechtsklarheit.

Zu Nummer 10

Die redaktionellen Änderungen dienen der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Finanzierung erfolgte auch bisher auf der Grundlage des "Königsteiner Schlüssels". In Anlehnung an andere Länderabkommen wird nunmehr der Königsteiner Schlüssel explizit erwähnt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die redaktionellen Änderungen dienen der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Buchstabe b

Die Beschreibung der Berechnungsmethodik des "Königsteiner Schlüssels" ist durch die Erwähnungen des "Königsteiner Schlüssels" in Artikel 11 Abs. 1 obsolet geworden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchst. b.

Zu Nummer 12

Die redaktionellen Änderungen dienen der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Buchstabe b

Die redaktionellen Änderungen dienen der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.